

Sängerkreis Mittelholstein informiert!

Thema: Corona

CHORLEITER: Weiterzahlen oder nicht?

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Chorleitervergütung ergeben sich aus dem individuellen Vertragsverhältnis zwischen der betreffenden Chorleitung und dem Verein, weshalb der Sängerkreis hier keine pauschalen Empfehlungen geben kann. Der Chorleiter/-in-Vertrag kann in schriftlicher Form vorliegen. Er kann aber auch formlos zustande kommen, und zwar nach den Regeln, die der Verein mit dem/der Chorleiter/-in wiederholt als verbindlich eingeübt hat. Und häufig erhält der/die Chorleiter/-in regelmäßig seine/ihre Vergütung in der Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

In der jetzigen Situation, in der über Wochen keine Proben oder Konzerte stattfinden, gilt es für die Vereine, insbesondere keine Pflichten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu verletzen oder gar entstehen zu lassen. Der Sängerkreis kann den Vereinen empfehlen, den/die Chorleiter/-in auch vor dem Hintergrund seiner/ihrer Existenzsicherung jedenfalls dann weiterhin zu bezahlen, wenn mit diesem/dieser während der chorprobenfreien Zeit ein fortgesetzter Leistungsaustausch vereinbart und organisiert wird. So könnten die Chorleiter/-innen in Absprache mit Vorständen und Leitungsteams Möglichkeiten prüfen, digitale Probenmaterialien (Handyvideos, Übungstapes, Audiodateien, etc.) für Übungseinheiten zuhause zur Verfügung zu stellen, Einzelstimmproben o.Ä. durchzuführen, oder sonstige für den Chor mittelfristig zu erbringende Leistungen (Programmerstellung für Herbst-, Weihnachtskonzerte, Sonderkonzerte, Sonderproben etc.) vorzuziehen.

Zudem könnte es ein gangbarer Weg sein, aus Anlass der Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs die Probenzeit nachzuholen, die während der jetzigen Pause ausgefallen ist. An eine reguläre Probe könnte jeweils eine Viertelstunde oder gar eine halbe Stunde „angehängt“ werden. Der Sängerkreis appelliert gleichzeitig an Vorstände und Leitungsteams von Chören die Zusammenarbeit mit den Chorleiterinnen und Chorleiter so flexibel und bruchfrei wie möglich zu gestalten, wobei wie gezeigt von beiden Seiten auch neue Wege zu gehen sein werden.

Natürlich können Verein und Chorleiter die probenfreie Zeit nutzen, um weiterhin dem Chorleiter eine Tätigkeit vorzuschlagen. Einigt man sich auf die Weiterführung der Arbeit des Chorleiters, wenn auch in anderer Form, erhält der Chorleiter weiter seine volle oder eine teilweise Vergütung. Dies sollte man in einer Ergänzung zum Vertrag festhalten.

Das ist natürlich eine gute Möglichkeit, die spätere Fortsetzung der eigentlichen Chorleitertätigkeit zu sichern, ohne dass Unstimmigkeiten auftreten.

Der Vorstand

Langwedel im März 2020